

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 18/8560, 18/8660 Nr. 2.1 –**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vereinbarungen
zu abschaltbaren Lasten**

A. Problem

Die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten tritt am 1. Juli 2016 außer Kraft. Es ist geplant, diese auf Basis der bisher gewonnenen Erfahrungen zu novellieren. Dieser Prozess wird über das Datum des Außerkrafttretens hinausreichen. Es ist daher erforderlich, die bestehende Verordnung für einen Übergangszeitraum zu verlängern, um Kontinuität für die Beschaffung und Nutzung abschaltbarer Lasten zu gewährleisten.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht diskutiert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 18/8560 zuzustimmen.

Berlin, den 8. Juni 2016

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/8560** wurde am 3. Juni 2016 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten wurden der Einsatz von abschaltbaren Lasten durch die Betreiber von Übertragungsnetzen und die Voraussetzungen geregelt, nach denen Betreiber von Übertragungsnetzen zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Ausschreibungen zur Beschaffung von Abschaltleistung durchführen und aufgrund der Ausschreibungen eingegangene Angebote annehmen müssen. Die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten) tritt am 1. Juli 2016 außer Kraft. Der Entwurf einer neuen Verordnung zu abschaltbaren Lasten ist innerhalb der Bundesregierung final abgestimmt und wurde parallel dem Kabinett vorgelegt. Voraussetzung für das Inkrafttreten der neuen Verordnung ist eine veränderte Ermächtigungsgrundlage im Energiewirtschaftsgesetz, welche mit aktuellen energiewirtschaftlichen Gesetzgebungsverfahren (z. B. dem Strommarktgesetz) umgesetzt werden soll. Da die parlamentarischen Beratungen noch andauern, ist ein Inkrafttreten der neuen Verordnung zum 1. Juli 2016 aktuell nicht mehr möglich. Im Sinne einer kontinuierlichen Beschaffung und Nutzung abschaltbarer Lasten und verlässlicher Rahmenbedingungen für alle Beteiligten sollte diese Regelungslücke vermieden werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Verordnung auf Drucksache 18/8560 in seiner 102. Sitzung am 8. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zustimmung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung auf Drucksache 18/8560 in seiner 86. Sitzung am 8. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zustimmung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) in seiner 49. Sitzung am 1. Juni 2016 mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Drucksache 18/8560) befasst. Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung der Verordnung getroffen:

„Die Verordnung ist mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vereinbar. In einem zunehmend auf fluktuierenden erneuerbaren Energien basierenden Elektrizitätsversorgungssystem steigt der Bedarf an Flexibilität zum Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch. Die Erschließung von Flexibilitätspotenzialen sowohl auf der Erzeugungs- als auch auf der Verbrauchsseite für die Strommärkte und die Stromnetze ist mittel- bis langfristig von erheblicher Bedeutung für die Kosteneffizienz des zukünftigen Elektrizitätsversorgungssystems.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgenden Indikators: Indikator 3 (Erneuerbare Energien – Zukunftsfähige Energieversorgung aufbauen). Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 18/8560 in seiner 80. Sitzung am 8. Juni 2016 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, dass die bisherige Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten zum 1. Juli 2016 auslaufe. Der Entwurf einer neuen Verordnung sei innerhalb der Bundesregierung zwar final abgestimmt und wurde dem Kabinett vorgelegt. Diese könne allerdings nur mit einer veränderten Ermächtigungsgrundlage im Energiewirtschaftsgesetz in Kraft treten, dessen parlamentarische Beratungen noch andauerten. Deswegen sei ein Inkrafttreten der neuen Verordnung zum 1. Juli 2016 nicht möglich. Um eine Regelungslücke zu vermeiden, solle die bisherige Verordnung durch die vorliegende Änderungsverordnung bis zum 30. September 2016 verlängert werden. Trete vorher die neue Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten in Kraft, werde die Vorgängerregelung zu diesem Zeitpunkt außer Kraft treten. Sie bat um Zustimmung zu diesem Verfahren.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass mit der erneuten Verordnungsverlängerung von maximal drei Monaten ein Fadenriss und damit das Verlorengelassen von Industrie vermieden werden solle. Insgesamt sei die Verordnung ein Instrument, das dazu diene, eine der Flexibilitätsoptionen beim Strommarkt zu ziehen, weshalb die Fraktion die Verlängerung unterstütze.

Die **Fraktion DIE LINKE** äußerte ihre Verwunderung darüber, dass die Bundesregierung es nicht geschafft habe, nach der ersten Verlängerung der alten Verordnung rechtzeitig den Entwurf für die Novelle vorzulegen. Außerdem werde bezweifelt, dass das Instrument einer Lastabschaltungsverordnung tatsächlich notwendig und geeignet sei. Insgesamt stelle sich die Frage, inwiefern hier nicht ein Parallelmarkt zum Regelenergiemarkt geschaffen werde und wofür dies sinnvoll sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sprach sich grundsätzlich dafür aus, die Bemühungen im Bereich Lastmanagement und Lastabwurf zu verstärken, da die vorhandenen Potentiale lange nicht ausgeschöpft seien. Allerdings sei die Ausgestaltung des Instruments mit der Verordnung alles andere als marktwirtschaftlich. Nach der erstmaligen Verlängerung solle nun die Verordnung ein zweites Mal verlängert werden, obwohl schon bei der ersten Verlängerung die neue Verordnung zugesagt wurde. Die Fraktion werde sich der Stimme enthalten, da sie nicht das Vertrauen besitze, dass dies die letzte Verlängerung sei.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Zustimmung zu der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/8560 zu empfehlen.

Berlin, den 8. Juni 2016

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin